

Stärkung unverheirateter Väter durch Bundesverfassungsgericht

Mit Beschluss vom 21.07.10 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift für verfassungswidrig erklärt, wonach es ledigen Vätern bislang unmöglich war, gerichtlich prüfen zu lassen, ob ein gemeinsames Sorgerecht von Mutter und Vater in Betracht kommt. Erklärte sich eine unverheiratete Mutter nicht freiwillig dazu bereit, auch dem Vater das Sorgerecht einzuräumen, konnte der Vater dies nicht erzwingen. Die Möglichkeit der Überprüfung dessen durch ein Gericht war insofern auch nur gegeben, wenn die Mutter ihre Zustimmung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erteilte.

Nun kann die Mutter das gerichtliche Prüfungsverfahren nicht mehr verhindern. Stellt ein Vater einen solchen Antrag bei Gericht, hat dieses den Antrag unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu prüfen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung zu Gunsten jener Väter, die durchaus dazu bereit und in der Lage sind, das Sorgerecht für ihr Kind zusammen mit der Mutter wahrzunehmen.

Die Angst unverheirateter Mütter, ihnen würde nun ein gemeinsames Sorgerecht mit dem Vater aufgezwungen, obwohl sich dieser bislang nicht um das Kind gekümmert hat, dürfte unberechtigt sein. Das Sorgerecht beinhaltet eine Pflicht zur Übernahme der elterlichen Sorge. Es ist kein Status-Symbol, sondern eine Rechtsposition, die umfangreiche Handlungspflichten enthält. Bei der Beurteilung der Anträge werden die Gerichte dies berücksichtigen und jedes Kind und seine Eltern sowie deren Lebensumstände konkret überprüfen müssen. Nur wenn „zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht“ ist dem Vater das gemeinsame Sorgerecht mit der Mutter einzuräumen, hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt. Voraussetzung hierfür dürfte vor allem sein, dass zwischen den Eltern überhaupt eine relativ konfliktfreie Kommunikation möglich ist.

Sowohl betroffene Väter als auch Mütter sind unter diesem Aspekt dazu aufgerufen, sich über die Frage des Sorgerechts für ihr Kind zunächst erneut miteinander auseinander zu setzen. Dies kann mit Hilfe eines im Familienrecht versierten Anwaltes oder eines Mediators oft auch ohne Anrufung der Gerichte viel schneller zu einer für alle Beteiligten – vor allem für das Kind selbst – zufriedenen Lösung führen.

Rechtsanwaltskanzlei Möller

Fachanwältin für Familienrecht Miriam Möller

Mediator Frank Möller



Kirchplatz 8, 47877 Willich

Tel. 02156/9159720

Email: kanzlei@anwaltskanzlei-moeller.de

<http://www.anwaltskanzlei-moeller.de>